

Sitzungsvorlage Federführend: 45 Kulturamt Beteiligt:	Vorlage- Nr: VO/2019/2243-R4 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 18.02.2019 Referent: Dr. Lange Christian
Neufassung der Kulturpreis-Satzung; Berufung von zwei zusätzlichen Sachverständigen für die Jury	
Beratungsfolge:	
Datum Gremium	Zuständigkeit
14.03.2019 Kultursenat	Empfehlung
27.03.2019 Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Auf Empfehlung des Kultursenates vom 18. Oktober 2018 hat der Stadtrat am 24. Oktober 2018 die Neufassung der Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung) beschlossen.

Nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung besteht die Jury für die Verleihung der Preise aus der Kulturreferentin/dem Kulturreferenten als Vorsitzender/Vorsitzendem sowie sieben (bisher fünf) Sachverständigen, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Kultursenates zu berufen sind und welche die Kulturbereiche nach § 1 der Kulturpreis-Satzung (Literatur, Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst, kulturelle Bildung, junge Kultur, sonstiges Kulturschaffen) repräsentativ abbilden sollen. Neu aufgenommen wurden bei der o. g. Neufassung der Satzung die Bereiche "darstellende Kunst, junge Kultur und kulturelle Bildung", die nun durch zwei zusätzliche Sachverständige in der Jury vertreten werden sollen:

Der Jury gehören derzeit neben Herrn Bürgermeister Dr. Christian Lange als Kulturreferent und Vorsitzendem als berufene Mitglieder an:

- Nora Gomringer, Direktorin des Internationalen Künstlerhauses Villa Concordia
- Dr. Barbara Kahle, Vorsitzende des Kunstvereins Bamberg
- Andrea Paletta, Vorsitzende des Musikvereins Bamberg,
- Prof. Dr. Friedhelm Marx, Otto-Friedrich-Universität, Lehrstuhl für Neuere deutsche Literaturwissenschaft. Vorsitzender des Theatervereins Bamberg
- Gerhard Schlötzer, Vorsitzender des BBK Oberfranken

Die Verwaltung schlägt als weitere Sachverständige nun vor:

Dr. Hans-Günter Brünker
 (Vositzender der neu gegründeten Interessengemeinschaft Freie Darstellende Künste Bamberg)

und

Renate Schlipf
 (Kontakt - Das Kulturprojekt)

Die Vorgeschlagenen wurden in Abstimmung mit der IG Darstellende Künste und dem Verein „Kontakt – Das Kulturprojekt“ benannt und wären an einer Mitarbeit in der Jury zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg interessiert.

Frau Gomringer, Frau Dr. Kahle, Frau Paletta, Prof. Dr. Marx und Herr Schlötzer wurden durch Beschluss des Stadtrates vom 24. September 2014 bis zum Ende der Wahlperiode des derzeitigen Stadtrates berufen (bis 30. April 2020). Nach der Neufassung der Kulturpreis-Satzung erfolgt die Berufung der Jurymitglieder nun grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren. Damit nach der Stadtratswahl 2020 das Gesamtgremium "Jury zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg" neu besetzt werden kann, wird vorgeschlagen, die beiden neuen Sachverständigen - abweichend von § 7 Abs. 2 der Kulturpreis-Satzung - ausnahmsweise ebenfalls nur bis zum Ende der Wahlperiode des derzeitigen Stadtrates zu berufen.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, Herrn Dr. Hans-Günter Brünker und Frau Renate Schlipf bis zum Ende der Wahlperiode des derzeitigen Stadtrates in die Jury zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage:

Kulturpreis-Satzung

Verteiler:

Referat 1 – Sitzungsdienst

Referat 4

Amt 45

Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Höhe des Preisgeldes
- § 3 E.T.A. Hoffmann-Preis
- § 4 Kultur-Förderpreis
- § 5 Vergabe
- § 6 Vorschlagsrecht
- § 7 Jury
- § 8 Verleihung
- § 9 Aberkennung des Preises
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Bamberg stiftet für Leistungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der kulturellen Bildung, der jungen Kultur oder des sonstigen Kulturschaffens einen Kulturpreis. Dieser wird im jährlichen Wechsel verliehen

- a) als E.T.A.-Hoffmann-Preis und
- b) als Kulturförderpreis.

§ 2 Höhe des Preisgeldes

Der Kulturpreis ist mit 6.000 € (i.W. Sechstausend Euro) dotiert.

§ 3 E.T.A.-Hoffmann-Preis

Der E.T.A.-Hoffmann-Preis wird an natürliche oder juristische Personen oder an Gruppen verliehen, die sich durch ihr langjähriges literarisches, musikalisches, bildnerisches, darstellendes oder sonstiges künstlerisches oder kulturelles Schaffen und Wirken in besonderer Weise um das kulturelle Leben der Stadt verdient gemacht haben.

§ 4 Kulturförderpreis

Der Kulturförderpreis wird verliehen an natürliche oder juristische Personen oder an Gruppen, die

1. durch ihre innovativen Aktivitäten das kulturelle Angebot in und für Bamberg bereichert haben oder
2. förderungswürdige Leistungen auf dem Gebiet von Kunst und Kultur erbracht haben und durch ihr Leben und ihre Arbeit mit Bamberg verbunden sind und weitere positive Entwicklungen erkennen lassen.

§ 5 Vergabe

Der jeweilige Kulturpreis kann im Ganzen oder in Teilbeträgen vergeben werden. Die Zahl der Teilpreise soll in der Regel auf zwei beschränkt bleiben. Sie können unterschiedlich hoch sein.

§ 6 Vorschlagsrecht

- (1) Vorschläge für die Preisvergabe können bis 1. März des laufenden Jahres beim Kulturamt der Stadt Bamberg eingereicht werden. Die Vorschläge sind zu begründen.
- (2) Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.

§ 7 Jury

- (1) Über die Verleihung des Preises entscheidet eine Jury, der als Mitglieder angehören:
 - a) der Kulturreferent der Stadt als Vorsitzender und
 - b) sieben Sachverständige, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Kultursenates zu berufen sind und die die in § 1 genannten Kulturbereiche repräsentativ abdecken.
- (2) Die Berufung der Sachverständigen erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederberufung in die Jury ist nach einer Wartezeit von drei Jahren grundsätzlich möglich.
- (3) Jedes Mitglied der Jury hat eine Stimme. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, sofern alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen geladen worden sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (4) Die Beratungen der Jury sind nichtöffentlich.
- (5) Die Entscheidung der Jury bedarf der Zustimmung des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8
Verleihung des Kulturpreises

- (1) Mit der Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Bamberg oder seinem Vertreter unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (2) Der Kulturpreis wird vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter dem Preisträger in feierlicher Form übergeben.

§ 9
Aberkennung des Preises

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Bamberg den Preis aberkennen und die Verleihungsurkunde zurückfordern, wenn
 1. sich der Preisträger durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehung einer Straftat, als unwürdig erweist, gleich, ob das Verhalten vor oder nach Preisverleihung stattfindet oder bekannt wird,
 2. die Preisverleihung auf einer Täuschung über Tatsachen beruhtAntragsberechtigt ist jedes Mitglied des Stadtrats und der Jury in aktueller Besetzung.
- (2) Die Stadt Bamberg kann die mit dem Preis verbundene Zuwendung zurückfordern.
- (3) Bei der Aberkennungs- und Rückforderungsentscheidung findet das Verfahren nach § 7 entsprechende Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung) vom 08.11.2011 (Amtsblatt Nr. 24 vom 16.11.2001) außer Kraft.

Bamberg, 29.10.2018
Stadt Bamberg

Andreas Starke
Oberbürgermeister